

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.1980

Geschäftszahl

1463/80

Rechtssatz

Ansprüche des Beamten auf Leistungen können, da ihre Geltendmachung an die Frist des § 13b Abs 1 des GehG 1956 gebunden ist, in rechtswirksamer Weise nur schriftlich oder telegraphisch geltend gemacht werden.